

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ARCHITEKTUR**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
II. Studienordnung	3
III. Prüfungsordnung	4
<i>A. Modulprüfung</i>	<i>4</i>
<i>B. Modul Bachelorthesis</i>	<i>5</i>
IV. Rechtsschutz	6
V. Schlussbestimmung	6

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Architektur. Sie enthält studien- gangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Studienordnung

Art. 3

Berufspraxis

- 1) Integraler Bestandteil des Bachelorstudiums Architektur sind Berufspraktika. Die Berufspraktika sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Genehmigung der Berufspraktika obliegt dem jeweiligen Modulleiter Berufspraxis.
- 2) Termine, Ablauf, Dauer und Formalien sind in der „*Richtlinie zur Durchführung der Berufspraxis am Institut für Architektur und Raumentwicklung*“ festgehalten.
- 3) Es obliegt den Studierenden sicher zu stellen, dass die Berufspraktika den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Universität Liechtenstein lehnt jede Verantwortung und Haftung dafür ab.

Art. 4

Maximal anrechenbare Studienleistungen

An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können im Falle eines Hochschulwechsels im Umfang von maximal 120 ECTS-Punkten und aus erfolgreich abgeschlossenen Studien in der Höhe von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden.

III. Prüfungsordnung

A. Modulprüfung

Art. 5

Lehrveranstaltungsprüfungen

- 1) Die Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen, die entweder numerisch (auf halbe Noten genau) oder verbal bewertet werden (wo explizit in der Modulbeschreibung vorgesehen). Sie werden unter anderem in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen, durch Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, durch die Bachelorthesis und deren Präsentation und Verteidigung, durch Referate, Praktika und dergleichen erbracht. Die Lehrveranstaltungsprüfung kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Individuell zu erbringende Leistungen müssen festgelegt sein.
- 2) Können im Rahmen eines Auslandssemesters nur Teilleistungen eines Moduls erbracht werden, so entscheidet die Studienleitung über die Anrechnung und etwaige weitere an der Universität Liechtenstein zu erbringende Leistungen.

Art. 6

Besondere Regelungen für das Modul „Entwurf“

Die Abgabemodalitäten im Modul Entwurf werden in der „*Richtlinie für die Schlussabgabe der Arbeiten*“ im Modul Entwurf geregelt.

Art. 7

Wiederholung

- 1) Wird eine Lehrveranstaltungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Prüfungstermine eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Vor Wiederholung der Prüfung steht es dem Studierenden grundsätzlich frei, die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen. Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Durchführungen diese Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.¹
- 2) Wird die Lehrveranstaltung nicht mehr durchgeführt, so entscheidet der Studienleiter über den Besuch einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls bzw. über die Absolvierung einer gleichwertigen Lehrveranstaltungsprüfung.
- 3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Bachelorstudiums nicht möglich.

Art. 8

Ermittlung der Modulnote

Die Modulnote errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungsnoten im Modul. Das Gewichtungsverhältnis wird in der Modulbeschreibung angegeben. Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls positiv abgeschlossen sind.

¹ Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Beschluss des Senats am 4.2.2015.

B. Modul Bachelorthesis

Art. 9

Zusammensetzung

Das Modul ‚Bachelorthesis‘ setzt sich zusammen aus:

- a) der Thesis mit Integrationsarbeit,²
- b) dem Kolloquium sowie der Präsentation und Verteidigung zur Thesis; sowie
- c) dem Thesis-Portfolio.

Art. 10

Thema und Termine

- 1) Die Studienleitung genehmigt das Thema der Bachelorthesis und bestellt den Betreuer.
- 2) Termine, Ablauf und Formalien sind in der „*Richtlinie zur Durchführung des Bachelorthesis-Moduls am Institut für Architektur und Raumentwicklung*“ festgelegt.

Art. 11

Kolloquium

Das Kolloquium zur Thesis dient der Ermittlung des Fortschrittes der Arbeit. Das Kolloquium findet im Rahmen der allgemeinen ‚Zwischenkritik‘ am Institut für Architektur und Raumentwicklung statt und ist öffentlich. Der Termin wird von der Studienleitung festgelegt.

Art. 12³

Präsentation und Verteidigung

Die Präsentation und Verteidigung der Thesis ist öffentlich. Sie werden vom Prüfungsgremium geleitet, das sich aus dem Studienleiter oder einem von ihm benannten Beisitzer, dem Betreuer und einem externen Experten zusammensetzt. Das Prüfungsgremium legt die Bewertung der erbrachten Leistung mit einer Note fest.

Art. 13⁴

Modulnote

Die Benotung des Moduls errechnet sich aus der Entwurfsnote (60% der Gesamtnote), der Integrationsnote (20% der Gesamtnote) sowie der Note für das Thesis Portfolio. (20% der Gesamtnote). Details dazu finden sich in „*Richtlinie zur Durchführung des Bachelorthesis-Moduls am Institut für Architektur und Raumentwicklung*“.

Art. 14⁵

Wiederholung

Wird das Modul Bachelorthesis nicht bestanden, so kann das gesamte Modul Bachelorthesis mit einem neuen Thema frühestens im Folgesemester wiederholt werden. Wird die Thesis im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so gilt das Bachelorstudium endgültig als nicht bestanden.

² Art. 9 lit. a abgeändert durch Beschluss des Senats am 4.2.2015.

³ Art. 12 abgeändert durch Beschluss des Senats am 4.2.2015.

⁴ Art. 13 abgeändert durch Beschluss des Senats am 4.2.2015.

⁵ Art. 14 abgeändert durch Beschluss des Senats am 4.2.2015.

IV. Rechtsschutz

Art. 15

Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendensordnung verwiesen.

V. Schlussbestimmung

Art. 16

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 für den Bachelorstudiengang Architektur in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Oktober 2012.